



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
20 – Hadern
Frau Dr. Renate Unterberg
Landsberger Str. 486
81241 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V

Telefon: (089)
Telefax: (089)
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

21.09.2021

Einbeziehung von abgestorbenen Bäumen in die Ersatzpflanzungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02310 des Bezirksausschusses 20 - Hadern
vom 10.05.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Renate Unterberg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 20 - Hadern wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Eine Beantwortung zum vorgegebenen Termin war leider nicht möglich. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Sie beantragen die Forderung von Ersatzpflanzungen für abgestorbene Bäume. In Ihrer Begründung weisen Sie insbesondere auf die Gefährdung der Grünausstattung bzw. der vorhandenen Baumschubstanz durch trockene Sommer und Schädlinge hin, was in Zukunft eine hohe Anzahl absterbender Bäume befürchten lässt. Deshalb sei es für den Erhalt der Grünausstattung essentiell wichtig, dass auch für diese abgestorbenen Bäume Nachpflanzungen erfolgen. Dies solle auch verhindern, dass sich Grundstückseigentümer ihrer Verantwortung entziehen, indem sie mit der Fällung von kranken Bäumen bis zum Absterben warten oder das Absterben sogar künstlich beschleunigen. Darüber hinaus bitten Sie darauf zu achten, dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nur solche gewählt werden, die der Herausforderung des Klimawandels gewachsen sind.

Im Folgenden möchten wir daher die Möglichkeiten der Baumschutzverordnung unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsgrundlagen erörtern.

Die Zielrichtung des Antrags, den Erhalt der Grünausstattung vor dem Hintergrund des Klimawandels auf dem derzeitigen Stand zu gewährleisten, entspricht im Grundsatz dem Schutzzweck und damit auch der Zielrichtung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München. Die Regelungsmöglichkeiten einer Baumschutzverordnung sind jedoch an die

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

Ermächtigungsgrundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebunden und finden dort ihre Grenzen, wo sie über zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentumsrechts hinaus gehen.

Die Einbeziehung abgestorbener Gehölze in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend, da eine Forderung von Ersatzpflanzungen für tote Bäume die rechtliche Grenze der Sozialbindung des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit überschreitet und nicht verhältnismäßig ist.

Im Fokus der Inschutznahme von Baumbeständen in ausgewählten Bereichen einer Stadt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG) stehen lebende Gehölze und deren Funktionen. Im Falle der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München ist dies, wie auch in § 2 Schutzzweck festgelegt,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Baumes bemisst sich an der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkung, an seinem Beitrag, den er für die innerörtlichen Durchgrünung, das Ortsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen leistet bzw. leisten kann. Geht sein diesbezüglicher Beitrag am Ende seines natürlichen Lebenszyklusses unbeeinflusst vom Zutun des Baumeigentümers gegen Null, so verliert er insoweit aus rechtlicher Sicht regelmäßig auch seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. In diesem Fall wäre es weder zumutbar noch angemessen, den Baumeigentümer zu einer Neupflanzung zu verpflichten. Auch diesbezüglich lässt die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG keinen Handlungsspielraum zu.

Sollte das Absterben des Baumes jedoch durch äußere Einflussnahme nachweislich künstlich herbeigeführt oder beschleunigt worden sein, bietet die Baumschutzverordnung auch heute schon die Möglichkeit eine angemessene Ersatzpflanzung zu fordern. Hier läge dann ein Verstoß gegen geltendes Recht vor.

Auch wenn die Rechtslage keine Möglichkeiten eröffnet, Ersatzpflanzungen für abgestorbene Bäume auf der Grundlage der Baumschutzverordnung zu fordern, sollen künftig private Baumpflanzungen finanziell aus den Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen gefördert werden. Hierzu dürfen wir im Detail auf die Ausführungen in Ziffer 3.5. und 3.6. der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03093 „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“, die am 28.07.2021 von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossen wurde, verweisen. Die Förderung wird aus Ausgleichszahlungen für Baumfällungen finanziert. Die Ausgleichszahlungen sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Baumschutzverordnung zweckgebunden für Neupflanzungen von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Wie in der Sitzungsvorlage beschrieben soll künftig im Rahmen der Initiativen „Grenzbaum“ und „Extrabaum“ das Engagement der Bürger*innen finanziell gefördert werden, die sich durch die freiwillige Pflanzung eines Baumes für ein grünes München einsetzen. Auch besonders

kostenintensive baumerhaltende Maßnahmen, sei es im öffentlichen Raum oder auch auf Privatflächen werden weiterhin aus den Mitteln der Ausgleichszahlungen finanziert.

Bei der Beratung zur Auswahl der Ersatzpflanzungen wirken wir auch heute schon darauf hin, dass möglichst solche Baumarten gewählt werden, die den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen sind. Zwar wäre es aus o.g. rechtlich eng definierten zulässigen Einschränkungen des Eigentums unverhältnismäßig, die genaue Baumart bei Ersatzpflanzungsforderungen vorzuschreiben. Unsere Empfehlungen beinhalten jedoch keinerlei Baumarten, welche für Trockenheit anfällig sind (z. B. Vogelbeere "Sorbus aucuparia", etc.).

Dem Antrag Nr. 14-20 / B B 02310 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

